§ 8

Zucht- und Nutzuntauglichkeit

Die Bestimmungen des § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß auch die Ablieferung und Abnahme von trächtigen Sauen verboten ist. Stellt sich erst bei einer Schlachtung Trächtigkeit eines Tieres heraus, dann kann vom Lebendgewicht ein Abzug vorgenommen werden, wenn die Tracht bei einem Schwein über 5 kg und bei einem Rind über 12 kg beträgt. Die Richtigkeit des Gewichtes der ungeöffneten Tracht ist vom Tierarzt schriftlich zu bestätigen; die Bestätigung ist dem VEAB (oder Aufkauforgan) zu übersenden.

§ 9

Qualitätsbedingungen

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert und ergänzt, daß das Mindestabnahmegewicht bei Kälbern auf 41 kg festgelegt wird. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Abnahmegewichte für einzelne Viehgattungen und -rassen erhöhen oder herabsetzen.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß Eber und Ziegenböcke nur abgenommen werden dürfen, wenn sie mindestens zwölf Wochen vor der Ablieferung kastriert wurden. Dementsprechend ändern sich auch die Bestimmungen des Abschnittes IV der Anlage A (Richtlinien zur Festsetzung der Schlachtwertklassen).

(3) Der § 7 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Sallmonellaverdächtige und eiweißvergiftete Schweine dürfen nur nach Weisung des zuständigen Kreistierarztes an dem von ihm bestimmten Ort durch die VEAB abgenommen werden. Die finanzielle und anrechnungsmäßige Abrechnung für solche Schweine ist dem Erzeuger unverzüglich nach Vorlage der Abrechnung des Schlachtbetriebes zu erteilen. Die Schlachtbetriebe sind deshalb verpflichtet, spätestens am 10. Tage nach der Abnahme der Tiere dem Lieferbetrieb ihre Abrechnungen zu übergeben. Der Erlös für abgelieferte sallmonellaverdächtige Schweine, die nach Begutachtung durch den Tierarzt als tauglich befunden wurden, ist dem Erzeuger ohne Abzug zu zahlen; wird ein Teil verworfen, so ist der volle Erlös nur für den tauglichen Teil zu zahlen.“

ft S 10

Anrechnungssätze

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Für jedes Kilogramm abgenommenes Lebendgewicht von Vieh und Geflügel werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh folgende Mengen in Gramm angerechnet:

1. Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Schweinen bei Abgabe von
   a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C, Sauen G 1 und G 2 und Altschneider der Schlachtwertklasse J) und Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 90 kg und mehr 1 000g
   b) Schweinen (einschließlich Sauen und Altschneider) mit. einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (ausgenommen Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine, bei diesen nur bei einem Lebendgewicht von 80 bis 89,9 kg) 900g
   c) Schweinen (einschließlich Sauen und Altschneider) von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen..... 800g
   d) Schweinen unter 50 kg bei Notschlachtungen 700g
   e) Schlachtgeflügel, Güteklasse I und II 1 000 g
   „ „ unter II 800g

2. Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Rindern bei Abgabe von
   a) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A, B und C) ..... 1 000 g
   b) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklasse D) 800g
   c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) 1 000 g
   d) Schafen (Schlachtwertklasse C) 750g
   e) Ziegen (Schlachtwertklassen A, B u. C) 600 g
   f) Schweinen (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneider von 100 kg und mehr oder Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 90 kg und mehr_____ .... 1 200 g'
   g) Schweinen (Schlachtwertklasse D), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneider mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg oder Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweine mit einem Lebendgewicht von 80 bis 89,9 kg und mehr ..... 1 000 g
   h) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneider mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen 900g
   i) Schweinen unter 50 kg (bei Notschlachtungen) 750g
   k) Gänsen, Enten, Hühnern oder Puten der Güteklassen I und II ..... 1 200 g
   l) Gänsen, Enten, Hühnern oder Puten unter der Güteklasse II ..... 1 000 g
   m) Kaninchen ..... 1 000 g

(B e i s p i e l zu Ziff. 2 Buchst, b:

Der Erzeuger erhält beispielsweise für ein Rind der Schlachtwertklasse B bei einem Lebendgewicht von 550 kg eine Anrechnung von 550 kg; dagegen für ein Rind der Schlachtwertklasse D bei einem Lebendgewicht von 350 kg (minus 20 %) von nur 280 kg).

§ 11

Viehauftriebsstellen

Die Bestimmungen des § 10 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 10

Viehauftriebsstellen

(1) Das Vieh wird auf den Viehauftriebsstellen abgenommen, die vom VEAB mit Zustimmung des Kreistierarztes einzurichten sind.